



Information des Stromnetzbetreibers

gemäß § 46 Abs.1 EIWG

Elektrizitätswerk der Stadtgemeinde Kindberg

Roßdorf Platz 1, 8650 Kindberg

Kundenservice: Tel.: 03865/2318-52 E-Mail: rechnung@ewerk-kindberg.at

Beschwerdemanagement: Tel.: 03865/2318 E-Mail: netz@ewerk-kindberg.at

Leistungen & Qualität

Wir sorgen für die technische Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Stromnetzes, ermöglichen Netzbenutzern einen diskriminierungsfreien Netzzugang und erbringen Messleistungen. Die Nennfrequenz der Spannung beträgt 50 Hz. Die Nennspannung beträgt in der Regel 400/230V gemäß EN 50160. Für grundsätzlich abweichende Systeme gilt die Nennspannung laut Netzzugangsvertrag.

Erstanschluss & Änderung

Neuerrichtung und Änderung von Netzanschlüssen sind beim Stromnetzbetreiber zu beantragen. Innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen des vollständigen Antrages stimmt dieser die weitere Vorgehensweise, insbesondere die voraussichtliche Dauer der Errichtung des Netzanschlusses, mit dem Netzkunden ab.

Wahlrecht zwischen monatlicher Rechnung und Jahresrechnung

Sie können zwischen einer monatlichen verbrauchsgenauen Abrechnung und einer Jahresabrechnung mit gleichmäßigen Teilbeträgen wählen.

Bei einer Monatsabrechnung wissen Sie laufend, wie hoch Ihre tatsächlichen Kosten sind. Sie zahlen jeden Monat das, was Sie tatsächlich verbrauchen.

Bei einer Jahresabrechnung zahlen Sie unter dem Jahr gleich hohe Teilzahlungsbeträge. Einmal im Jahr erhalten Sie eine Abrechnung. Dabei werden die bezahlten Teilzahlungsbeträge mit Ihren tatsächlichen Kosten gegengerechnet. Je nachdem wieviel Sie verbraucht haben und wie sich Ihre Preise entwickelt haben, kann es zu einer Nachzahlung oder einem Guthaben kommen.

Tarife & Preise

Für nähere Informationen und Auskünfte zu den Entgelten können Sie sich jederzeit gerne an Ihren Netzbetreiber wenden. Eine Übersicht zu den aktuell gültigen Systemnutzungstarifen finden Sie auch unter www.e-control.at.

Recht auf eine Verbrauchs- und Abrechnungsinformation (§45 Abs. 2 EIWG)

Wenn Ihr Verbrauch nicht mit einem intelligenten Messgerät (Smart Meter) erfasst wird, haben Sie das Recht, vierteljährlich Zählerstände bekannt zu geben und eine kostenlose Verbrauchs- und Abrechnungsinformation zu erhalten.

Wenn kein intelligentes Messgerät installiert ist: Möglichkeit der Selbstablesung

Sie können Ihren Zählerstand selbst ablesen und abgeben, sofern kein intelligentes Messgerät (Smart Meter) installiert ist. Nutzen Sie dafür unsere Website, Kunden-Portal, E-Mail oder geben Sie uns den Zählerstand telefonisch bekannt.

Vertragsdauer und Beendigung des Vertrages

Der Netzzugangsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom Netzkunden zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich – unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist – gekündigt werden. Das Recht beider Vertragspartner zur Auflösung des Vertragsverhältnisses aus wichtigen Gründen bleibt davon unberührt.

Etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen

Es gelten die allgemeinen schadensersatzrechtlichen Vorschriften.

Recht auf Ratenzahlung (§ 28 EIWG)

Sie haben das Recht eine Ratenzahlung zu beantragen. Kontaktieren Sie uns rasch, wenn Sie Zahlungsschwierigkeiten haben. Wir informieren Sie über Möglichkeiten.

Recht auf Nutzung eines Vorauszahlungszählers (§ 29 EIWG)

Bei Zahlungsschwierigkeiten können Sie auch die Nutzung eines Vorauszahlungszählers verlangen. Dabei wird für die Stromversorgung im Voraus bezahlt, damit kann eine Stromabschaltung verhindert werden.

Gestützter Preis („Sozialtarif“) (§ 36 EIWG)

Bestimmte Haushalte haben Anspruch auf einen günstigen, gesetzlich geregelten, Strompreis, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Das betrifft Haushalte, die vom ORF-Beitrag befreit sind. Ob Sie Anspruch auf den gestützten Preis haben und wie Sie diesen erhalten, erfahren Sie beim ORF-Beitrags Service unter www.obs.at/kontakt.

Recht auf Grundversorgung (§ 30 EIWG)

Als Haushaltskundin oder Haushaltskunde bzw. Kleinunternehmen haben Sie das Recht auf Grundversorgung.

Wenn Sie Probleme haben, einen Lieferanten zu finden, der einen Vertrag mit Ihnen abschließt, können Sie die Grundversorgung nützen. Teilen Sie dem Lieferanten mit, dass Sie die Grundversorgung in Anspruch nehmen wollen. Der Lieferant muss Ihnen dann einen Vertrag anbieten. Es gilt dafür der Preis für Neukunden. Nähere Informationen z.B. zur max. Höhe einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, finden Sie auf den Websites der Lieferanten und unter www.e-control.at/grundversorgung.

Auch wir bieten die Grundversorgung als Netzbetreiber für die Netznutzung an. Kontaktieren Sie uns, wenn Sie dazu Informationen benötigen.

Rechte der Energieverbraucher

Die maßgeblichen Vorschriften über die Rechte der Energieverbraucher werden von der EU-Kommission insbesondere im Art. 3 und Anhang I der RL 2009/72/EG festgelegt.

Die Erhebung Ihrer Messdaten (§§ 54 und 57-60 EIWG)

Wenn bei Ihnen ein intelligentes Messgerät installiert ist, erfasst, speichert und übermittelt dieses Viertelstundenenergiewerte sowie den höchsten Viertelstundenleistungswert, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist oder vertraglich vereinbart wurde.

Die Daten werden insbesondere zu Zwecken der Verrechnung und für die Verbrauchs- und Abrechnungsinformation verarbeitet. Näheres finden Sie dazu in den §§ 54 und 57 EIWG.

In unserem Web-Portal finden Sie Ihre Energiewerte, Ihren Verbrauch und andere nützliche Informationen.

Daten aus intelligenten Messgeräten werden ausschließlich im gesetzlich vorgesehenen Umfang erhoben und verarbeitet und sind gemäß den rechtlichen Vorgaben geschützt. Die Verarbeitung erfolgt unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.